

X

## Nr. 77

**Kirchengesetz zur Änderung des Gesetzes  
zur Regelung der Dienstverhältnisse des Bischofs  
vom 15. November 2002**

Die 46. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

## Artikel 1

**Änderung des Gesetzes zur Regelung  
der Dienstverhältnisse des Bischofs**

Das Gesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse des Bischofs vom 28. März 1950 (GVBl. XIII. Bd., S. 147), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 23. November 1988 (GVBl. XXI. Bd., S. 219), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Dem Wahlausschuss gehören an:

    1. zwei theologische und fünf nichttheologische aus der Mitte der Synode gewählte Mitglieder, von denen einer der Präsident der Synode sein muss,
    2. zwei von der Pfarrervertretung zu benennende Pfarrer oder Pfarrdiakone, die nicht Mitglied der Pfarrervertretung sein müssen.“
  - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Synode aus ihrer“ ersetzt durch die Wörter „dem Wahlausschuss aus seiner“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 

„Der Wahlausschuss muss einen zur Kandidatur bereiten Bewerber in den Wahlvorschlag aufnehmen, wenn er

    1. von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Synode oder
    2. vom Oberkirchenrat vorgeschlagen wird.“
  - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„(3) Der Wahlausschuss soll nicht mehr als drei Kandidaten benennen. Der Oberkirchenrat kann nur einen Kandidaten vorschlagen. Jeder Synodale kann nur eine Kandidatur nach Absatz 2 Nr. 1 unterstützen. Die Wahlvorschläge der Synodalen und des Oberkirchenrates müssen sechs Wochen vor dem Wahltermin bei dem Wahlausschuss eingegangen sein.“
3. In § 23 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „Art. 92“ durch die Angabe „Art. 92a“ ersetzt.
4. § 25 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) wenn der Oberkirchenrat die Synode auf den Vorschlag gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 auflöst, darf eine neugebildete Synode erst nach Ablauf von drei Monaten, muss aber spätestens innerhalb eines halben Jahres zusammentreten. Ihre Beschlüsse zu der Frage, die Anlass zur Auflösung gegeben hat, sind endgültig.“
5. § 33 Abs. 3 wird aufgehoben.

KIO Anders

## Artikel 2

**Änderung der Kirchenordnung**

Nach Artikel 92 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 (GVBl. XIII. Bd., S. 135), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 15. November 2001 (GVBl. XXV. Bd., S. 58), wird folgender Artikel 92a eingefügt:

„Art. 92a

Schlägt der Bischofsrat nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse des Bischofs vor, die Synode aufzulösen, kann der Oberkirchenrat die Synode auflösen.“

## Artikel 3

**In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 15. November 2002

Der Oberkirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Krug  
Bischof

## Nr. 78

**Kirchengesetz über die Aufhebung der dritten Pfarrstelle  
der Kirchengemeinde Ofen**

Die 46. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

Die mit Kirchengesetz vom 29. November 1973 (GVBl. XVII. Band, S. 22) errichtete dritte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ofen wird aufgehoben.

## § 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

## § 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Oldenburg, den 15. November 2002

Der Oberkirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Krug  
Bischof

## Nr. 79

**Haushaltsgesetz**

**der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 2003**

Die 46. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg beschließt gem. Art. 90 Abs. 1 Nr. 11 KO das nachfolgende Haushaltsgesetz:

## § 1

**Feststellung des Haushaltsplanes (§ 22 KonfHO)**

Der Haushaltsplan der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird für das Haushaltsjahr 2003 in Einnahme und Ausgabe auf **71.286.332 €** festgestellt.

## § 2

**Haushaltsaufkommen**

- (1) Mindereinnahmen aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern sind zunächst mit Mehreinnahmen im Haushaltsplan, Mehreinnahmen aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern mit Mindereinnahmen im Haushaltsplan auszugleichen.
- (2) Über die Verwendung der nach Absatz 1 nicht benötigten Mehreinnahmen und Haushaltssparnisse, die nicht gemäß § 13 KonfHO in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, entscheidet der Synodalausschuss nach vorheriger Beratung im Finanzausschuss.
- (3) Zum Ausgleich eines beim Haushaltsabschluss entstehenden Fehlbetrages können mit Genehmigung des Synodalausschusses nach vorheriger Beratung im Finanzausschuss bis zu 500.000 € aus der Ausgleichsrücklage entnommen werden.